



Merkblatt KulturLegi Kanton Zürich

Version 13.6.2024

1. KulturLegi Karte

Die KulturLegi ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Ausweis mit Foto und wird an Personen ab 5 Jahren ausgestellt.

2. Vergünstigte Angebote

Die KulturLegi berechtigt zur ermässigten Nutzung der KulturLegi-Angebote im Kanton Zürich und weiteren Angeboten in der ganzen Schweiz. KulturLegi-Besitzende können in allen Caritas-Märkten der Schweiz günstig einkaufen. Eine aktuelle Übersicht aller Angebote finden Sie auf unserer Website:

Kanton Zürich: www.kulturlegi.ch/zuerich

Ganze Schweiz: www.kulturlegi.ch

3. Kosten der KulturLegi-Karte

- Für Erwachsene im 1. Jahr gratis.
- Für Kinder bis 18 Jahre ist die Karte gratis.
- Eine Verlängerung um ein Jahr kostet 20 Franken für die 1. erwachsene Person, 10 Franken für die 2. Person. Für zwei und mehr erwachsene Personen, die als Familie oder Paar im selben Haushalt leben, betragen die Kosten insgesamt 30 Franken.

4. Gültigkeit der Karte

1 Jahr ab Ausstellungsdatum

5. Wer ist berechtigt?

Berechtigt sind Personen aus dem Kanton Zürich, die eine der nachfolgenden Unterstützungsleistungen erhalten oder nachweislich über ein geringes Einkommen verfügen. Basis zur Festlegung der Einkommens- und Vermögensobergrenzen ist die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV/IV-Rente.

- Sozialhilfe oder Asylfürsorge – Aktuelle Unterstützungsbestätigung
- Stipendium (öffentliche Hand) – Entscheid
- Lohnpfändung – Pfändungsanzeige
- Zusatzleistungen zu AHV/IV – Verfügung

***Ein Angebot von Caritas Zürich**



- Geringes Einkommen – letzte definitive Steuerrechnung der Staats- und Gemeindesteuern (Schlussrechnung). Prüfung anhand des steuerbaren Einkommens¹, unter Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens¹.

6. Vermögensschwelle

Beträgt das steuerbare Vermögen¹ mehr als

Haushaltsgrösse	Vermögensschwelle
Einzelperson	100'000
Paar	200'000
Kind / weitere Person	+50'000

besteht keine Berechtigung zu einer KulturLegi.

Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft wird vor der Anwendung der Vermögensschwelle von allfälligen weiteren Vermögenswerten abgezogen. Für die Berechnung des Vermögensanteils wird dann wieder das gesamte steuerbare Vermögen berücksichtigt.

7. Anteil Vermögen

Beträgt das steuerbare Vermögen¹ mehr als

Haushaltsgrösse	Freibetrag
Einzelperson	30'000
Paar	50'000
Bei selbstbewohnten Liegenschaften	112'500
Kind / weitere Person	+15'000

werden 10% des übersteigenden Betrags dem steuerbaren Einkommen¹ hinzugerechnet. Zusammen ergibt dies das Gesamteinkommen.

¹ oder satzbestimmendes Einkommen/ Vermögen, wenn vorhanden

***Ein Angebot von Caritas Zürich**



8.1 Obergrenzen Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen¹ und einem allfälligen Vermögensanteil zusammen. Im Normalfall wird der Anspruch anhand der letzten definitiven Steuerrechnung(en) geprüft. Bei im Konkubinat lebenden Paaren und Familien mit erwachsenen Kindern sind alle Steuerrechnungen einzureichen.



Haushaltsgrösse	Gesamteinkommen, CHF		Haushaltseinkommen netto, CHF
		Jahr	Jahr
Einzelperson		40'000	44'000
Einzelperson, alleinerziehend	1 Kind	45'000	58'000
	2 Kinder	45'000	70'000
	3 Kinder	45'000	80'000
	4 Kinder	45'000	87'000
Paar verheiratet - zwei Einkommen		50'000	63'000
	1 Kind	50'000	76'000
	2 Kinder	50'000	88'000
	3 Kinder	50'000	96'000
	4 Kinder	50'000	103'000
Paar Konkubinat, Paar verheiratet - ein Einkommen		55'000	63'000
	1 Kind	55'000	76'000
	2 Kinder	55'000	88'000
	3 Kinder	55'000	96'000
	4 Kinder	55'000	103'000

¹ oder satzbestimmendes Einkommen/ Vermögen, wenn vorhanden

***Ein Angebot von Caritas Zürich**



8.2. Ergänzungen Obergrenzen Gesamteinkommen

Personen die Quellensteuer bezahlen und deshalb keine Steuerrechnung haben oder deren Einkommen sich seit der letzten Steuerrechnung verändert hat, reichen folgende Dokumente ein:

- **Personen mit Quellensteuer-Pflicht:**
Prüfung anhand Kopie(n) Jahreslohnausweis(e) oder aktuelle Monatslohnabrechnungen aller Einkommen im Haushalt (bei unregelmässigem Einkommen: anhand von drei Monatslohnabrechnungen).
- **Verringertes Einkommen oder veränderte Lebenssituation:**
Abweichend von den Daten aus der vorliegenden Steuerrechnung oder wenn keine Steuerrechnung vorliegt (Zuzug Ausland): Prüfung anhand letzten definitiven Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern und Jahreslohnabrechnung aus dem Vorjahr aller Einkommen im Haushalt (bei unregelmässigem Einkommen: anhand von drei Monatslohnabrechnungen).

8.3. Ergänzende Bestimmungen, Paar, Konkubinat, Mehrpersonenhaushalt

Bei Paaren, die seit zwei Jahren in einem Haushalt leben oder ein gemeinsames Kind haben (Konkubinat) und bei Familien mit mehreren erwachsenen Personen, die in einem Haushalt leben, ist das gemeinsamen Haushaltseinkommen massgebend.

9. Berechtigte Stellen für die Antragsprüfung

- Caritas Zürich
- Caritas-Markt Oerlikon und Winterthur
- AOZ, Beratung
- Gemeinden mit Leistungskontrakt (www.kulturlegi.ch/zuerich > Wer ist berechtigt?)

10. KulturLegi Antrag Übermitteln

Die Gemeinde erfasst den Antrag mit den Personendaten und Fotos direkt in der Web-Applikation der KulturLegi und bestätigt mit dem Übermitteln der Daten den KulturLegi-Anspruch anhand der Richtlinien und Berechtigungskriterien (siehe Punkt 5 bis 8) geprüft zu haben.

- <https://cwebplus.ch/Prod/User/Login>
- Login Daten werden individuell ausgestellt
- Anleitung gemäss Dokument «AD 30 – Antrag erfassen»

Berechtigungskriterien KulturLegi

Gültig ab 1. Juli 2024

Übersicht Zahlen

Haushaltsgrösse		Vermögen	Vermögen	Gesamteinkommen steuerbar	Haushaltseinkommen netto
		Vermögensschwelle, CHF	Freibetrag, CHF	Obergrenze, CHF	Obergrenze, CHF
Einzelperson		100'000	30'000	40'000	44'000
Alleinerziehende	1 Kind	150'000	45'000	45'000	58'000
	2 Kinder	200'000	50'000	45'000	70'000
	3 Kinder	250'000	65'000	45'000	80'000
	4 Kinder	300'000	80'000	45'000	87'000
	Weiteres Kind	+50'000	+15'000	-	+6'500
Weitere Person		+50'000	+15'000	+15'000	+19'000
Paar verheiratet –zwei Einkommen (Doppelverdiener)	-	65'000	50'000	50'000	63'000
	1 Kind	80'000	65'000	50'000	76'000
	2 Kinder	95'000	80'000	50'000	88'000
	3 Kinder	110'000	95'000	50'000	96'000
	4 Kinder	400'000	110'000	50'000	103'000
Weiteres Kind		+50'000	+15'000	-	+6'500
Weitere Person		+50'000	+15'000	+15'000	+19'000
Paar Konkubinat / Paar verheiratet – ein Einkommen	-	200'000	50'000	55'000	63'000
	1 Kind	250'000	65'000	55'000	76'000
	2 Kinder	300'000	80'000	55'000	88'000
	3 Kinder	350'000	95'000	55'000	96'000
	4 Kinder	400'000	110'000	55'000	103'000
Weiteres Kind		+50'000	+15'000	-	+6'500
Weitere Person		+50'000	+15'000	+15'000	+19'000